

Käme also nur die Zensur in Betracht, dann dürfte die Frau sicher in foro externo nicht zu den Sakramenten zugelassen werden. Hätte sie aber die Zensur sich tatsächlich nicht zugezogen, dann könnte ihr der Beichtvater erlauben, daß sie im geheimen die Sakramente empfängt. Wie aber oben gezeigt wurde, ist außer der Zensur auch die Sünde zu berücksichtigen. Infolge dieser Sünde aber ist es verboten, daß die Frau auch nur im geheimen zu den Sakramenten zugelassen werde, bevor sie ihren Schritt nicht rückgängig gemacht hat.

Zusammenfassend kann man also auf die gestellten Fragen antworten: Das Verhalten der Frau ist durchaus *nicht zu billigen*. War sie aber sonst richtig disponiert und im guten Glauben, dann hat sie *die Sakramente würdig empfangen*. Der Beichtvater aber hätte sie *nicht absolvieren dürfen* und darf sie auch *in Zukunft nicht mehr absolvieren*, solange ihr Rücktritt zur katholischen Kirche nicht erfolgt ist.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Kann eine Frau zu den Sakramenten zugelassen werden, wenn ihre Kinder protestantisch getauft und erzogen werden?)

Julia stammt aus einer gut katholischen Familie. Sie verheiratet sich in Bergheim mit einem Protestanten, der katholische Kindererziehung zusichert. Bald nach der katholischen Trauung zieht die Familie nach Seeburg, der Heimat des protestantischen Mannes. Dort wird ein Kind geboren und unter Beeinflussung der protestantischen Verwandtschaft bricht der Mann sein Versprechen und läßt das Kind protestantisch taufen. Julia selbst besucht in Seeburg nur alle zwei bis drei Monate die Sonntagsmesse. Als der Ortsgeistliche ihr seinen Hausbesuch abstattet, erfährt er von ihr, daß sie sich manchmal in die Heimat der Eltern begeben (eine Stunde Bahnfahrt) und dort die Sakramente empfangen. Der Geistliche macht Julia darauf aufmerksam, daß sie nicht zu den Sakramenten zugelassen werden könne, da sie die protestantische Taufe und Erziehung ihres Kindes zugegeben habe. Julia aber erklärt ihm, sie könne daran nichts ändern, ihr Mann wolle die protestantische Erziehung des Kindes. Seit diesem Hausbesuch erhält die Julia von einer Vertrauensperson des Müttervereines regelmäßig die „Monika“ gebracht sowie den „Müttersonntag“. In letzterem befand sich kürzlich eine gedruckte Einladung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mütterkommunion, die am folgenden Sonntag stattfinden sollte. Auf diese Einladung hin geht Julia in Seeburg zum ersten Male zu den heiligen Sakramenten. Der Geistliche erkennt sie nicht, weder im Beichtstuhl noch an der Kommunionbank. Einige Wochen später wird er gefragt, ob Julia ihr Kind katholisch werden lasse; er habe sie ja zur Beichte

und Kommunion zugelassen. Als Julia später zur Osterbeichte kommt, sagt ihr der Beichtvater, daß sie zum Empfange der Sakramente nicht zugelassen werden könne. Julia entgegnet, in der Heimat ihrer Eltern empfangen sie immer die Absolution trotz der protestantischen Erziehung ihres Kindes, und ebenso habe auch in Seeburg der Beichtvater ihr schon einmal die Sakramente gespendet. Sie erhält darauf die Antwort, der Beichtvater habe sie nicht erkannt. Ihr Sakramentenempfang habe außerdem noch Anstoß in der katholischen Gemeinde zu Seeburg erregt. Der Beichtvater habe nach ihrem bisherigen religiösen Leben nicht die Gewißheit, daß sie alles getan habe, die protestantische Erziehung ihres Kindes zu verhindern, noch daß sie den großen Einfluß, den sie als Mutter auf das Kind habe, benütze, um das Kind katholisch zu beeinflussen. Julia möge also zunächst einmal regelmäßig die Sonntagsmesse besuchen, wozu sie sehr wohl in der Lage sei, wie sie selbst zugebe. Wenn der Beichtvater die Überzeugung gewinne, daß sie an der protestantischen Erziehung schuldlos sei, würde er sie zu den heiligen Sakramenten zulassen. Julia erscheint hierauf noch seltener zur Sonntagsmesse.

Der Geistliche unterbreitet den Fall der nächsten Konferenz. Ein in den Diasporaverhältnissen grau gewordener Pfarrer erklärt dazu, der Seelsorger habe recht gehandelt. Es sei Brauch in der Diaspora, in solchen Fällen die Mütter erst nach der Schulentlassung der Kinder wieder zu den Sakramenten zuzulassen, weil sie dann an der protestantischen Erziehung kaum noch etwas ändern könnten. Auf die bloße Aussage: „Mein Mann will es so“, könne man die Frau nicht zu den Sakramenten zulassen, wie es allem Anscheine nach in der Heimat der Frau geschehe.

Der Ortsgeistliche unterbreitet sodann die Angelegenheit dem Generalvikariat und erhält die Entscheidung: „Wenn die Frau an der protestantischen Erziehung schuldlos ist, ist sie nicht exkommuniziert und kann zu den Sakramenten zugelassen werden. Sie muß aber durch ein frommes Leben Mann und Kind von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen suchen. Alsdann kann die Gemeinde keinen Anstoß nehmen.“

Nach diesem Entscheid verbleibt also die Beurteilung, ob Julia schuldlos ist, in letzter Linie doch dem Ortsseelsorger. Deshalb fragt letzterer bei der Linzer Quartalschrift an, ob er recht gehandelt habe dadurch, daß er verlangte, die Julia müsse zuerst regelmäßig ihre religiösen Pflichten erfüllen, bevor sie zu den Sakramenten zugelassen werde. Wäre es nicht richtiger gewesen, Julia zur eifrigeren Pflichterfüllung zu ermahnen und sie sofort zu den heiligen Sakramenten zuzulassen? Was ist

denn erfordert, daß man eine Frau, deren Kinder protestantisch getauft und erzogen werden, zu den Sakramenten zulassen darf?

Die *theoretische* Beantwortung der Frage, was erfordert sei, damit eine Frau, deren Kinder protestantisch getauft und erzogen werden, zu den Sakramenten zugelassen werden dürfe, ist sehr leicht, besonders wenn ihre Ehe, wie im vorliegenden Falle, gültig ist. Damit eine solche Frau zu den Sakramenten zugelassen werden kann, ist weiter nichts erfordert, als daß sie einerseits an der protestantischen Erziehung ihrer Kinder schuldlos ist, bezw. ihren früheren Fehler wirklich ernstlich bereut, sowie in beiden Fällen alles tut, was in ihren Kräften steht, um Mann und Kinder katholisch zu beeinflussen, und daß anderseits durch ihre Zulassung zu den Sakramenten kein Ärgernis entsteht.

Äußerst schwer ist es aber oft, *in der Praxis* festzustellen, wie der Fall in Wirklichkeit liegt.

Schwierig ist es schon, festzustellen, ob durch die Zulassung der Frau zu den Sakramenten kein Ärgernis entsteht. Hauptsächlich sind dabei die verschiedenen örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Welch' großen Einfluß dieselben ausüben können, ergibt sich schon aus der verschiedenen Praxis jenen Frauen gegenüber, die vor dem Kodex eine gültige Mischehe mit protestantischer Kindererziehung vor dem akatholischen Religionsdiener eingingen. Während sie in einigen Diözesen schon nach einigen Jahren wieder öffentlich zu den Sakramenten zugelassen wurden, wurden sie in anderen Diözesen wenigstens nicht öffentlich zu den Sakramenten zugelassen, bevor das jüngste Kind aus der Schule entlassen war; wohl aber konnten sie manchmal an andern Orten, wo sie unbekannt waren, zu den Sakramenten gehen.¹⁾ Eine ähnliche Praxis scheint auch in der Diözese der Julia geherrscht zu haben. Die Äußerung des „in Diaspora-verhältnissen grau gewordenen Pfarrers“ könnte allerdings auch so verstanden werden, daß die strenge Praxis sogar jenen Frauen gegenüber geübt werde, die sich hatten katholisch trauen lassen mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung, aber nachher von ihrem Mann betrogen worden waren. Doch ist dies wohl kaum anzunehmen, zumal auch die Antwort des Generalvikariates keine solche Praxis vermuten läßt. Die protestantische Kindererziehung allein ist also kein Grund, der Julia die Sakramente zu verweigern, wenn sie nur an dieser Erziehung unschuldig ist und auch ihr sonstiger Lebenswandel kein Ärgernis erregt.

¹⁾ Vgl. auch die in dieser Zeitschrift 1927, S. 567 erwähnte Instruktion der deutschen Bischöfe.

Besonders schwierig aber ist das Urteil darüber, ob die Frau *an der protestantischen Erziehung schuldlos sei* und alles tue, was in ihren Kräften steht, um Mann und Kinder *katholisch zu beeinflussen*. Hier sind besonders die *Staatsgesetze* zu berücksichtigen, welche der Frau einen größeren oder geringeren Einfluß auf die katholische Erziehung ihrer Kinder gewähren.

Weil die Anfrage aus dem Deutschen Reich kommt, so soll hier zuerst die *reichsdeutsche Gesetzgebung* erwähnt werden. Zunächst ist zu beachten, daß nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, § 7, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder ohne bürgerliche Wirkung sind. Nach § 1 desselben Gesetzes bestimmt vielmehr über die religiöse Erziehung jedes einzelnen Kindes die freie Einigung der Eltern. Können sich die Eltern nicht einigen, so ist bei ehe-lichen Kindern der Wille des Vaters ausschlaggebend.¹⁾ Auf gerichtlichem Wege wird also Julia *unter den vorliegenden Verhältnissen* gegen ihren Mann nichts erreichen können. Eine Ausnahme würde aber dann bestehen, wenn ihr Mann ein Kind, das die beiden Ehegatten in freier Einigung der katholischen Religion bereits zugeführt hatten, nachträglich gegen ihren Willen protestantisch erziehen lassen wollte. Diese Möglichkeit wurde im vorigen Hefte der „Quartalsschrift“ 1929, S. 549 ff. erörtert, wo ich auf ausdrücklichen Wunsch aus Seelsorgskreisen das neue Reichsgesetz behandelt habe. Dasselbst wurde auch erwähnt, daß unter Umständen in der Verletzung des Versprechens katholischer Kindererziehung ein ehrloses und unsittliches Verhalten erblickt werden kann, auf Grund dessen jemandem das religiöse Erziehungsrecht genommen werden kann. Aber in dem vorliegenden Falle macht die Frau — wie später noch gezeigt wird — nicht den Eindruck, als ob sie das Verhalten ihres Mannes, wenigstens unter den obwaltenden Verhältnissen (Drängen der protestantischen Umgebung und Verwandten) als Treulosigkeit empfinde. Wenn aber der Frau nicht viel an der Erfüllung des Versprechens liegt, dann handelt der Mann auch nicht ehrlos und unsittlich, wenn er sein Versprechen nicht hält. — Könnte eine Mutter aber auf gerichtlichem Wege etwas erreichen, so wäre sie selbstverständlich auch verpflichtet, diesen Weg zu beschreiten.

Anders ist es in *Österreich*. Nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 können bei gemischten Ehen die Eltern durch Vertrag unter anderem festsetzen, daß alle Kinder der Religion eines Ehepartners angehören sollen. Der Vertrag kann nur durch Übereinkunft *beider* Kontrahenten abgeändert werden und nur bezüglich der Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.²⁾ Es ist klar, daß Julia niemals ihre Zustimmung zu einer solchen Abänderung geben dürfte.

Ganz ungünstig würden die Verhältnisse für Julia in der *Schweiz* liegen. Dasselbst kann der Mann vollständig frei über die religiöse Erziehung des Kindes bis zu dessen vollendetem 16. Lebensjahr bestimmen, ohne durch einen Vertrag über die religiöse Kindererziehung behindert zu werden.³⁾

Gestatten aber auch die Staatsgesetze der Frau nicht, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, so ist sie doch im Gewissen verpflichtet, nach Kräften *ihren Mann zu einer katholischen Erziehung zu veranlassen* und auch ihre Kinder nach Möglichkeit *katholisch zu beeinflussen*.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Marx, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung, S. 17.

²⁾ Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechtes³, S. 386.

³⁾ Schnitzer, Kath. Eherecht⁵, S. 284.

⁴⁾ Vgl. hierüber diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 565 ff.

In der Praxis wird es nun allerdings manchmal recht schwer sein, zu bestimmen, ob eine Frau in einem ganz bestimmten Einzelfall ihre Pflicht voll und ganz erfüllt hat. Sicherlich wird es manche Fälle geben, die von verschiedenen Priestern verschieden beurteilt werden, wie ja auch im Beichtstuhl das Urteil der Beichtväter über die Disposition eines Pönitenten manchmal ganz verschieden ist. Wir Priester sind nun einmal auch bei der Verwaltung der Sakramente nicht unfehlbar in der richtigen Beurteilung der Menschen. — Von großem Nutzen für die richtige Beurteilung unseres Nebenmenschen ist oft die genaue Kenntniss seiner persönlichen Verhältnisse, sowie der ganze Eindruck, den wir bekommen durch den persönlichen Verkehr mit dem Nebenmenschen infolge seines ganzen Verhaltens, infolge der ganzen Art und Weise mit der er etwas tut oder sagt. Wenn z. B. zwei verschiedene Frauen sagen: „Ich kann die katholische Erziehung meines Kindes nicht durchsetzen, mein Mann tut es nun einmal nicht anders“, so kann man vielleicht bei der einen den verhaltenen Schmerz ganz deutlich durchhören, während man bei der andern vielleicht eine erschreckende Gleichgültigkeit heraushört. Diesen persönlichen Eindruck kann auch die beste Darlegung des ganzen Tatbestandes oft nicht ersetzen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch die bischöflichen Ordinariate manchmal nur die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze angeben, die praktische Anwendung aber dem Seelsorger überlassen. — Wenn daher im folgenden über den Fall der Julia ein Urteil abgegeben wird, so geschieht es mit dem Bewußtsein, daß jemand, der die Julia näher kennt, vielleicht anders urteilt.

Die Julia ist aus einer gut katholischen Familie. Wenn sie auf Besuch bei ihrer Familie ist, dann praktiziert sie anscheinend ganz eifrig, empfängt sogar die heiligen Sakramente. An ihrem Wohnorte selbst aber kommt sie nur alle zwei bis drei Monate zur Sonntagsmesse, trotzdem sie nach ihrer eigenen Aussage zum regelmäßigen Besuch in der Lage ist. Ein solches Verhalten setzt doch offenbar großen Leichtsinn voraus; man kann da mit dem besten Willen kaum noch annehmen, daß sie auf ihren katholischen Glauben viel gibt. Sie paßt sich einfach ihrer Umgebung an. Da muß man doch recht daran zweifeln, ob sie es als großes Unglück empfinde, daß ihre Kinder nicht katholisch sind, und ob sie ihrem Manne wirklich ernsthaft Widerstand leistete, als er die Kinder protestantisch werden ließ. Ein zartes Gewissen scheint sie auch nicht zu haben. Sonst könnte man es doch kaum erklären, daß sie, trotzdem der Ortsgeistliche ihr sagte, sie könne nicht mehr zu den Sakramenten zugelassen werden, auf eine allgemeine, gedruckte Einladung hin zu den Sakramenten geht. — Auch die Anfrage der übrigen Gläubigen,

ob die Julia ihr Kind katholisch erziehen lasse, weil sie ja zu den Sakramenten zugelassen werde, scheint vorauszusetzen, daß die übrigen Gläubigen der Überzeugung sind, Julia könne die katholische Erziehung schon durchsetzen, wenn sie nur ernstlich wolle. Für gewöhnlich haben doch die Gläubigen mit einer Frau, die von ihrem Manne betrogen wurde, Mitleid, wenn sie sehen, daß die Frau trotz des besten Willens an der protestantischen Erziehung der Kinder nichts ändern kann. Sie können es sehr wohl verstehen, daß eine solche Frau zu den Sakramenten zugelassen werde. In den meisten Fällen aber haben die Gläubigen (nicht ein paar „fromme“ Seelen!) ein richtiges Urteil darüber, ob jemand für die katholische Erziehung seiner Kinder wirklich alles tue, was in seinen Kräften steht. Bei der Julia wird man daher kaum annehmen können, daß sie an der protestantischen Erziehung schuldlos ist. — Sicherlich aber hat die Julia die andere Pflicht nicht erfüllt, die sie hat, nämlich die Pflicht, Mann und Kind im katholischen Sinne zu beeinflussen. Im Gegenteil! Durch ihre Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Sonntagspflicht hat sie sicher dazu beigetragen, daß die Achtung vor der katholischen Religion bei ihrem Manne gemindert wurde.

Wenn daher Julia wieder zu den Sakramenten zugelassen werden will, dann muß sie unbedingt ein größeres Interesse für ihre katholische Religion bekunden. Sie muß vor allem ihre Sonntagspflicht gewissenhaft erfüllen. Bevor sie das nicht gewissenhaft tut, kann man ihrer Aussage nicht glauben, daß sie dem Kinde gegenüber ihre Pflicht gewissenhaft erfüllt. Sucht sie aber durch ein wirklich frommes Leben Mann und Kind von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen, dann wird man ihr auch glauben können, daß sie für die katholische Erziehung ihres Kindes wenigstens jetzt alles tut, was in ihren Kräften steht, vorausgesetzt, daß sonst weiter keine Umstände bekannt werden, die begründeten Zweifel an ihrer Aussage erwecken. Durch ein echt katholisches Leben wird dann auch, wie sich aus der Antwort des Generalvikars ergibt, jeder Anstoß in der Gemeinde beseitigt.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich auch die Beantwortung der Hauptfrage: ob nämlich der Beichtvater nicht *sofort* die Julia hätte lossprechen können. Er konnte dies tun, wenn er sich mit ruhigem Gewissen das vernünftige Urteil bilden konnte, Julia habe jetzt den ernststen Willen, die eben angedeuteten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, und sie werde ihren Entschluß nachher auch *tatsächlich ausführen*. Der Beichtvater muß sich auch über diesen letzteren Punkt ein Urteil bilden, weil er dafür sorgen muß, daß aus seiner Handlungsweise kein öffentliches Ärgernis entsteht. Ein solches könnte aber nicht vermieden

werden, wenn die Julia zu den Sakramenten zugelassen würde und sich doch nicht um die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten kümmern würde. Die Gläubigen würden sich dann eben sagen, es könne nicht so schlimm sein, wenn man seine Kinder protestantisch erziehen lasse, und die Gefahr wäre groß, daß manche das schlechte Beispiel der Julia nachahmen würden.

Nun scheint man aber nicht sagen zu können, daß sich der Beichtvater mit ruhigem Gewissen dieses Urteil bilden konnte. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß es sich bei Julia nicht um eine Gewohnheitssünderin handelt, die durch ein mächtiges religiöses Erlebnis zur Sinnesänderung veranlaßt wurde. Julia ist vielmehr eine *Rückfällige*, da sie ja in der Heimat öfters die Sakramente empfang. Außerdem ist die Pflicht der Julia, ein echt katholisches Leben zu führen, *besonders schwer*, weil sie ja auch auf Mann und Kind Rücksicht nehmen muß. Die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ist aber für sie *leicht*. Von außen werden ihr keine Schwierigkeiten gemacht, es sind auch keine besonderen inneren Schwierigkeiten vorhanden, weil es sich hier nicht um die Unterdrückung einer plötzlich erwachenden Leidenschaft handelt, die durch ihre Lockungen den Verstand trübt und den Willen schwächt. Wenn aber trotzdem Julia immer wieder rückfällig wurde, so sieht man wirklich nicht ein, auf welchen Grund hin der Beichtvater das erwähnte Urteil sich hätte bilden können. — Sicherlich hätte der Fragesteller auch keine Bedenken wegen seiner Handlungsweise bekommen, wenn die Julia durch die Absolutionsverweigerung veranlaßt worden wäre, ihre religiösen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Wegen des Mißerfolges aber meint er, es wäre vielleicht besser gewesen, der Julia sofort die Lossprechung zu erteilen und sie zur eifrigen Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermahnen. Aber bei dem ganzen Vorleben der Julia kann man nicht vernünftigerweise erwarten, daß sie eifriger als bisher praktiziert hätte. Man hätte also nur ein schweres öffentliches Ärgernis gehabt. Der Beichtvater hat deshalb recht gehandelt, wenn er der Julia vorerst die Sakramente verweigerte. Wurde sie dadurch auch nicht zur Sinnesänderung veranlaßt, so wurde doch ein öffentliches Ärgernis vermieden.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

V. (Die) Restitutionspflicht im Konkurs und Ausgleich.)

Es sei mir gestattet, die moraltheologische Abhandlung über diesen Gegenstand, die sich 1928, S. 791 ff. unserer Zeitschrift findet, nach der juristischen Seite zu ergänzen. Bildet es ja das Wesen solcher „Grenzfragen“, daß wir über sie erst dann volle Klarheit gewinnen, wenn sie von *mehreren* Seiten betrachtet werden.